

**Zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1)****1. Ausgangslage**

Die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>1</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bedingte auch eine Totalrevision seiner Ausführungsverordnungen und somit auch der Verordnung vom XX.XX.XXXX<sup>2</sup> über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF).

Der Vernehmlassungsentwurf zum BÜPF (Art. 30) sah im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm 2011-2013 zwar vor, die Entschädigung zugunsten der Mitwirkungspflichtigen ersatzlos zu streichen. Dieser Vorschlag verursachte jedoch bei den Mitwirkungspflichtigen heftige Reaktionen. Im Entwurf vom 27. Februar 2013 verzichtete schliesslich der Bundesrat auf die Aufhebung der Entschädigungen. Auch der Vorschlag, nach welchem die einzelnen Kantone und der Bund einmal pro Jahr einen pauschalisierten Totalbetrag – beispielsweise basierend auf der Anzahl Überwachungen im Vorjahr (ähnlich wie dies bspw. der Nationale Finanzausgleich NFA vorsieht) entrichten müssten, wurde verworfen. Dies unter anderem deshalb, weil dieses Konstrukt den Rechtsbegriff der "Gebühr" und damit den rechtlichen Rahmen des BÜPF sprengen würde. Der Bundesrat hat bei der Beantwortung der Motion Romano (13.3199) vom 21. März 2013 "Rahmenvertrag mit den Telefongesellschaften zur Senkung der Überwachungskosten" auch die Möglichkeit von Pauschalbeträgen abgelehnt, weil hierfür keine rechtliche Grundlage bestehe. Im Zusammenhang mit dem Programm FMÜ (Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes) beschloss der Bundesrat am 28. Mai 2014 zudem, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, um die Deckung der Betriebsausgaben sicherzustellen. Die Botschaft des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 sieht des Weiteren vor, die Gebühren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bereits auf den 1. Januar 2017 um 5% zu erhöhen<sup>3</sup>. Sollte sich ergeben, dass die in der GebV-ÜPF aufgeführten Gebühren zu einer wesentlichen Unter- oder Überdeckung der Betriebskosten des Dienstes ÜPF führt, soll zeitnah eine entsprechende Teilrevision durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> BBl 2016 1991

<sup>2</sup> SR 780.115.1

<sup>3</sup> Botschaft zum Stabilisierungsprogramm, Ziff. 1.2.24, BBl 2016 4760 ff., insb. 4762

Am Konstrukt der bisherigen GebV-ÜPF wird damit weiterhin festgehalten. So wird das Prinzip der pauschalisierten Gebührenerhebung und Entschädigung beibehalten. Die Strafbehörden müssen für die bezogenen Dienstleistungen weiterhin Gebühren entrichten und die Mitwirkungspflichtigen werden entsprechend entschädigt.

Der Aufbau der vorliegenden Verordnung folgt der Trennung zwischen allgemeinen Bestimmungen, Gebühren, Entschädigungen und Schlussbestimmungen. Die einzelnen Gebühren und Entschädigungen werden im Anhang der Verordnung beschrieben.

### **1.1. Einzelne Anpassungen**

Der Bundesrat sieht mit den Investitionen im Rahmen des Programms FMÜ vor, das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF an die technischen Entwicklungen der letzten Jahre und an die Anforderungen künftiger Technologien anzupassen. Die Gesamtinvestitionen betragen 112 Millionen Franken, wovon rund 83 Millionen für das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF vorgesehen sind.

2015 betrug das Defizit des Dienstes ÜPF rund 13,4 Millionen Franken. Der Kostendeckungsgrad betrug 50%<sup>4</sup>. Im Hinblick auf die Sparbemühungen des Bundes muss auch hier Gegensteuer gegeben werden. Angesichts des tiefen Kostendeckungsgrades ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleibt dabei gewahrt. Die bisherige Festlegung der einzelnen Gebühren hat sich zudem – trotz vereinzelter Kritik – in der Praxis bewährt. Sie sollen zwar wie dargelegt erhöht, aber die bestehende Relation der Höhe der Gebühren untereinander soll möglichst beibehalten werden. Punktuell werden, wo nötig, Korrekturen gemacht und begründet.

Die Erhöhung der Gebühren wird nur auf dem Gebührenanteil des Dienstes ÜPF bei den bereits nach altem Recht bestehenden Überwachungstypen vorgenommen. Die Gebühren von neuen Überwachungstypen lehnen sich an vergleichbare bestehende Typen an.

Für den Anstieg der Gebühren sind, wie einleitend erwähnt, einerseits die Investitionen in den Ausbau und den Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung im Rahmen des Programms FMÜ verantwortlich. Andererseits sind die höheren Kosten auch eine Folge der neu hinzukommenden Aufgaben des Dienstes ÜPF (bspw. Schulungen der Systemnutzer, der Aufsichts- und Straffunktion, den zusätzlichen Aufgaben bei der Umset-

---

<sup>4</sup> Seit 2017 werden verschiedene Anpassungen bei der Rechnungslegung und Budgetierung gemäss den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) vorgenommen. Diese Optimierungen des Rechnungsmodells führen dazu, dass sich kleinere Differenzen im Finanzierungsergebnis für die Rechnung 2015 ergeben.

zung von Überwachungsmassnahmen sowie beim Betrieb der Langzeitdatenspeicherung etc.). Die Erhöhung der Gebühren trifft im Übrigen nicht nur die Kantone, sondern auch den Bund. So müssen die Strafverfolgungsbehörden der Bundesverwaltung (wie fedpol, BA) sowie der Nachrichtendienst des Bundes dieselben Gebühren für die Anordnung von Auskünften und Überwachungsmassnahmen bezahlen wie die Kantone.

Anzumerken ist, dass die Kosten der Überwachungsmassnahmen lediglich einen Teil der Verfahrenskosten darstellen. So kann der Betrag, den die anordnende Behörde dem Dienst als Gebühr bezahlt, als Verfahrenskosten beziehungsweise als Auslagen ganz oder teilweise Dritten, insbesondere der beschuldigten oder verurteilten Person, auferlegt werden (Art. 422, 425 und 426 StPO).

Die Höhe der Entschädigungen an die Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen wird belassen.

#### 1.1.1. Zeitlich abhängige Gebühren für Leistungen des Dienstes ÜPF

Neu sollen die Gebühren für die Leistungen des Dienstes ÜPF zu einem gewissen Teil abhängig von der konkreten Dauer der Überwachung sein. Die Gebühren für die Leistungen des Dienstes ÜPF werden aus den folgenden Teilen zusammengesetzt:

- einem Grundbetrag für die Einrichtung der Überwachung, das heisst die administrativen und technischen Aufwände zur Erfassung des Auftrags und der Beauftragung der Mitwirkungspflichtigen;
- die auf die einzelne Überwachungsmassnahme pauschal umgeschlagenen Gemeinkosten für die Verarbeitung und Speicherung der Überwachungsdaten im Verarbeitungssystem, wobei diese neu nur für die ersten drei Monate gelten; und
- einer Gebühr, die bei jeder Verlängerung der Überwachungsmassnahme zu erheben ist.

Damit wird einerseits dem Verursacherprinzip und andererseits dem Grundrechtsschutz, insbesondere dem Datenschutz Rechnung getragen. Nach dem Verursacherprinzip sollen nämlich die anfallenden Kosten verursachergerecht verteilt werden können. Länger dauernde Überwachungen bedeuten eine längere Inanspruchnahme des Speicherplatzes des Verarbeitungssystems, was entsprechend mit höheren Kosten verbunden ist. Diese zeitabhängigen Kosten für die Speicherung und Verarbeitung im Verarbeitungssystem werden mit dem neuen Aufbau der GebV-ÜPF verursachergerecht in Rechnung gestellt. Den Strafverfolgungsbehörden wird damit auch ein finanzieller und aus Datenschutzoptik erwünschter Anreiz geschaffen, nicht mehr zwingend benötigte Überwachungsmassnahmen zu beenden, auch wenn die

zuständigen Behörden dies nur beschränkt beeinflussen können. Dieser Anreiz fehlt im bisherigen Recht vollständig.

#### 1.1.2. Gebühren für die längere Aufbewahrung der Überwachungsdaten

Der Dienst ÜPF wird in Artikel 11 BÜPF neu mit der Aufgabe betraut, Daten aus der Überwachung von Post- und Fernmeldedienstleistungen über Jahrzehnte zu speichern, zu pflegen und den zuständigen Behörden jederzeit zur Verfügung zu stellen. Damit erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Regelung in Artikel 10 der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 31. Oktober 2001<sup>5</sup> (VÜPF), nach welcher der Dienst ÜPF die Überwachungsdaten zu löschen hatte, nachdem er sie den Behörden nach Artikel 8 Absatz 3 oder 4 VÜPF vom 31. Oktober 2001 übergeben hatte, spätestens aber drei Monate nach der Einstellung der Überwachung. Anstelle der Übergabe der Daten auf einem Datenträger (CD/DVD) an die mit dem Verfahren betraute Strafbehörde sollen die Daten beim Dienst ÜPF neu zentral im Verarbeitungssystem elektronisch aufbewahrt und den Strafbehörden bei Bedarf bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zur Verfügung gehalten werden.

Am bisherigen Prinzip der pauschalisierten Gebührenerhebung und Entschädigung muss aus Effizienz- und Rechtssicherheitsgründen aber dennoch festgehalten werden. Die Bestimmung geht davon aus, dass Leistungen pro Überwachungsfall erbracht und geschuldet sind. Verlängerungen von Echtzeitüberwachungen, Verlängerungen von Vorhaltefristen wie auch die erneute Nutzung von langzeitarchivierten Daten werden aber gesondert verrechnet. Es fallen hier Gebühren für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen an, da in jedem Einzelfall die Nutzung des Verarbeitungssystems individuell gestaltet wird. Die Speicherarten und die Art des Speichers variieren, je nachdem wann und wie verlängert wird. Auch die administrativen Aufwände rund um die Überwachungen fallen bei jeder Verlängerung erneut an. Die für die Archivierung zu erhebende Gebühr kann erst, nachdem eine entsprechende technische Lösung gefunden wurde, festgelegt werden. Eine Teilrevision der Gebührenverordnung ist zu gegebener Zeit vorzusehen. Die Kosten dieser Archivierung sind noch nicht in den Gebühren eingerechnet.

#### 1.1.3. Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Artikel 33 Absatz 4 BÜPF verpflichtet die Mitwirkungspflichtigen, dem Dienst ÜPF eine Gebühr für die gemäss Artikel 33 Absatz 1 BÜPF erbrachte Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft zu entrichten. Dementsprechend werden in der vorliegenden Verordnung pauschalisierte Gebühren für diese neue Dienstleistung des Dienstes ÜPF vorgesehen.

---

<sup>5</sup> SR 780.11

#### 1.1.4. Gebühren für andere Dienstleistungen des Dienstes ÜPF

Die bisherige GebV-ÜPF ermöglicht dem Dienst ÜPF in Artikel 4 zwar, Gebühren für Dienstleistungen zu erheben, für die keine Pauschale gilt, hält aber in Artikel 1 fest, dass als Dienstleistungen einzig Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte gelten. Die vorliegende Verordnung begrenzt den Begriff Dienstleistung nicht nur auf Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte, sondern lässt auch andere Dienstleistungen des Dienstes ÜPF als gebührenverursachenden Aufwand zu. So können neu zum Beispiel auch für Schulungen Gebühren erhoben werden.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist, die in Artikel 38 Absatz 4 BÜPF festgelegten Grundsätze zur Erhebung von Gebühren und zur Entrichtung von Entschädigungen auszuführen.

#### Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Artikel 2 hält wie nach bisherigem Recht fest, dass die Allgemeine Gebührenverordnung zur Anwendung kommt, sofern die vorliegende Verordnung nicht entsprechende Bestimmungen vorsieht.

#### Art. 3 Höhe der Gebühren und Entschädigungen

Diese Bestimmung legt die Grundzüge der Gebührenerhebung fest. Die Gebühren und Entschädigungen sind wie in Artikel 5 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>6</sup> (AllgGebV) vorgesehen, pauschal festgelegt und befinden sich wie nach bisherigem Recht im Anhang der vorliegenden Verordnung (*Absatz 1*). Die durch die anordnende Behörde zu entrichtende Gebühr setzt sich aus der Gebühr des Dienstes ÜPF sowie der Entschädigung an die Mitwirkungspflichtigen zusammen. Falls die entsprechende Massnahme durch den Dienst ÜPF oder durch von ihm beauftragte Dritte umgesetzt wird, fällt die hierfür vorgesehene Entschädigung an die Mitwirkungspflichtigen dem Dienst ÜPF zu.

*Absatz 2* verankert wie nach bisherigem Recht das Prinzip, dass Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind, wenn eine angeordnete

---

<sup>6</sup> SR 172.041.1

und durchgeführte Überwachungsmaßnahme nicht genehmigt wurde oder der erhoffte Ermittlungserfolg ausgeblieben ist, da beides für das Entstehen der Aufwände und Kosten weitgehend irrelevant ist.

*Absatz 3* ist neu und hält die bisher geltende Praxis bezüglich der Bezahlung der Gebühren und Entschädigungen bei nicht sofort durchführbaren Überwachungen und beantwortbaren Auskünften infolge technischer Probleme verbindlich fest. Diese Regelung soll Missverständnisse vorbeugen, indem sie ganz klar festlegt, dass Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind, wenn die Daten infolge technischer Probleme (seitens Mitwirkungspflichtigen oder seitens Dienst ÜPF) nur verzögert oder lückenhaft übermittelt werden.

*Absatz 4* ist neu und erläutert, dass die jeweiligen Gebühren und Entschädigungen bei einer Überwachungsmaßnahme oder auch bei einer Anfrage auf Auskunft mehrfach anfallen können. Muss zum Beispiel im Rahmen einer Geräteüberwachung eine Echtzeitüberwachung bei mehreren Mitwirkungspflichtigen durchgeführt werden, fallen einmal die Gebühr für den Dienst ÜPF und mehrere Male die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen an. Bei den Auskünften ist es so, dass eine Anfrage an eine oder mehrere Mitwirkungspflichtige gestellt wird, welche mehrere Antworten generieren kann. In diesen Fällen fallen die Gebühren und Entschädigungen pro erhaltene Antwort an. Stellt ein Antragsteller eine Anfrage, welche die von ihm definierte maximale Anzahl der Auskünfte übersteigt, kann er die Anfrage nach Erhalt einer Meldung über die Anzahl der Auskünfte stoppen. In diesem Falle ist die Auskunft über die Anzahl der Treffer als eine Auskunft zu werten und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.

#### **Art. 4** Annullation

Diese Bestimmung verweist auf Artikel 15 der Verordnung des EJPD vom xx.xx.xxxx<sup>7</sup> über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF), der die Annullierung von Überwachungsaufträgen regelt. Bei einer Annullation eines Überwachungsauftrags werden weder Gebühren erhoben, noch Entschädigungen entrichtet.

#### **Art. 5** Rechnungsstellung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 5. Während nach bisherigem Recht erst nach Abschaltung einer Überwachungsmaßnahme, beziehungsweise nach Abschluss eines Auftrages, Rechnung zu stellen war, sieht *Absatz 1* neu vor, dass der Dienst ÜPF der anordnenden Behörde bereits nach der Übermittlung eines Auftrages Rechnung für die eigenen Dienstleistungen sowie für jene der involvierten Mitwirkungspflichtigen stellen kann. Durch eine möglichst zeitnahe Rechnungs-

---

<sup>7</sup> SR XXX

stellung wird die Absicht verfolgt, den entsprechenden Prozess zu vereinfachen. In der Praxis wird die Rechnung aber nicht sofort nach der Beauftragung gestellt, sondern zumindest der Eingang der Ausführungsbestätigung seitens der Mitwirkungspflichtigen abgewartet. Zu erwähnen ist des Weiteren, dass die Möglichkeit von Vorauszahlungen wie nach bisherigem Recht nicht mehr vorgesehen ist.

Gemäss *Absatz 2* ist der Zeitpunkt der Ausführungsbestätigung beziehungsweise der Auskunfterteilung ausschlaggebend für die Fristberechnung der Rechnungsstellung der Mitwirkungspflichtigen an den Dienst ÜPF. Die neue Regelung soll nun diesbezüglich Klarheit schaffen und die Eingabefrist der Rechnungen vereinheitlichen. Dadurch soll der zusätzliche Aufwand vermieden werden, der bisher durch zeitlich stark variierende Eingaben entstand.

*Absatz 3* sieht wie nach bisherigem Recht vor, dass die Mitwirkungspflichtigen für die vom Dienst ÜPF erhaltenen Aufträge eines Kalendermonats bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats eine detaillierte Rechnung zu erstellen haben.

*Absatz 4* ist neu und übernimmt die bisher im Gesetz enthaltene Bestimmung, dass wenn an einem Überwachungsauftrag mehrere Mitwirkungspflichtige beteiligt sind, die Entschädigung nur an eine, nämlich die beauftragte Mitwirkungspflichtige zu entrichten ist. Es ist dann an den beteiligten Mitwirkungspflichtigen darüber zu befinden, wie sie die Entschädigung untereinander aufteilen. Dies ist nicht zu vergleichen mit dem Fall, dass eine Geräteüberwachung an mehrere Mitwirkungspflichtige beauftragt werden muss.

*Absatz 5* auferlegt dem Dienst ÜPF die Pflicht, die Form, den Inhalt sowie den Übertragungsweg der Rechnungsstellung verbindlich festzulegen. Damit wird verhindert, dass undefinierte Inhalte beziehungsweise unterschiedliche Formate und Übermittlungswege benutzt werden. Dies vereinfacht die automatisierte Rechnungsstellung und spart Ressourcen. Vorlagen zur Rechnungsstellung werden den Mitwirkungspflichtigen bei Bedarf vom Dienst ÜPF zur Verfügung gestellt. Entsprechende Vorlagen beziehungsweise Erklärungen zur Vorgehensweise können beim Dienst ÜPF bezogen werden.

#### **Art. 6** Zusätzliche Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 3.

*Absatz 1* legt fest, dass weiterhin jedes Mal die Fallpauschale anfällt, wenn eine involvierte Partei, welche nicht zu den Strafverfolgungsbehörden gehört, einen Arbeitseinsatz leistet. Wird der Dienst ÜPF und eine oder mehrere Mitwirkungspflichtige ausserhalb der Normalarbeitszeit mehrmals beauftragt, fällt pro Arbeitseinsatz für jede involvierte Partei die entsprechende Fallpauschale an. Ist an der Ausführung einer Überwachungsmassnahme nur

eine Mitwirkungspflichtige beteiligt, wird die Fallpauschale wie nach bisherigem Recht einmal dem Dienst ÜPF und einmal der betreffenden Mitwirkungspflichtigen, das heisst je Fr. 125.00 und Total Fr. 250.00 ausgerichtet. Sind an der Ausführung einer Überwachungsmaßnahme hingegen mehrere Mitwirkungspflichtige involviert, wurde nach bisherigem Recht pro involvierte Mitwirkungspflichtige und für den Dienst ÜPF jeweils eine Fallpauschale in Rechnung gestellt, das heisst für beide zusammen Fr. 250.00 und bei beispielsweise drei involvierten Mitwirkungspflichtigen Total Fr. 750.00. Von dieser Praxis wird abgesehen. Neu kommt dem Dienst ÜPF nur eine Fallpauschale zu (Fr. 125.00) und jede involvierte Mitwirkungspflichtige erhält ebenfalls eine Fallpauschale (Fr. 125.00). Bei beispielsweise drei involvierten Mitwirkungspflichten werden somit insgesamt vier Fallpauschalen (Fr. 500.00), zusätzlich zu den Gebühren und Entschädigungen, für den Dienstleistungstyp fällig.

*Absatz 2* regelt neu den Zeitpunkt für die Erhebung der Fallpauschale. Massgebend für die Erhebung der Fallpauschale ist demnach der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Mitwirkungspflichtigen. In der Praxis kam es oft vor, dass die anordnenden Behörden kurz vor 17:00 Uhr dem Dienst ÜPF Anordnungen für die sofortige Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sendeten. Teilweise war es dem Dienst ÜPF nicht mehr möglich, diese Anordnungen im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF zu erfassen und den Auftrag vor 17:00 Uhr an die Mitwirkungspflichtigen zu senden. Teilweise kam es dann vor, dass die Mitwirkungspflichtigen zwar eine Fallpauschale erhoben haben, da der Auftrag bei ihnen nach 17:00 Uhr eingetroffen war, die anordnenden Behörden jedoch geltend machten, dass sie die Anordnung vor 17:00 Uhr dem Dienst ÜPF gesendet hätten. Die Bearbeitungszeit des Dienstes ÜPF für die Umsetzung dieser Anordnungen wurde völlig ausser Acht gelassen. Dies führte dazu, dass der Dienst ÜPF die Fallpauschale tragen musste. Die neue Regelung soll diesbezüglich Klarheit schaffen. Beispielsweise ist bei sämtlichen Aufträgen, welche ab 16:00 Uhr beim Dienst ÜPF eintreffen, mit der Fallpauschale zu rechnen. Der Dienst ÜPF erhält gemäss Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) vom XX.XX.XXXX<sup>8</sup> eine Frist von einer Stunde für die Abarbeitung eines Auftrages. Wenn ein solcher dann also um 17:00 Uhr, nach genau dieser Stunde bei der Mitwirkungspflichtigen eingeht und der Auftrag noch am selben Tag erfüllt werden muss (aufgrund der Fristen für die Mitwirkungspflichtigen), fällt die Fallpauschale an, auch wenn der Auftrag um 16:00 Uhr dem Dienst ÜPF übergeben wurde. Auch der Anteil der Fallpauschale für den Dienst ÜPF wird fällig, da für den Dienst ÜPF ein Auftrag nie einfach nur mit dem Weiterversand an die Mitwirkungspflichtige beendet ist.

---

<sup>8</sup> SXXX



Es soll hier auch erwähnt sein, dass sämtliche Postüberwachungen, wie nach bisheriger Praxis, nicht ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben werden können.

**Art. 7** Zusätzliche Fallpauschale für rückwirkende Überwachungsmaßnahmen in dringenden Fällen.

Neu können rückwirkende Überwachungsmaßnahmen auch als dringend angeordnet werden. Wird eine Anordnung als dringend bezeichnet, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verkürzt gemäss Artikel 13 Absatz 3 VD-ÜPF. Für die rasche Erledigung des Auftrags wird eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Werden rückwirkende Überwachungsmaßnahmen zum Beispiel im Pikett als dringend angeordnet, so ist sowohl die zusätzliche Gebühr für die dringende Erledigung als auch die Pauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten geschuldet. Weiter ist hier aufzuführen, dass je nachdem mit Qualitätseinbussen gerechnet werden muss. Werden rückwirkende Daten der letzten Stunden und bis hin zu den letzten Tagen verlangt, kann es sein, dass die Mitwirkungspflichtige die Daten aus offensichtlichen technischen Gründen, beispielsweise die Verarbeitungszeit für Daten in den Systemen der Mitwirkungspflichtigen, noch nicht komplett liefern kann. Insbesondere Roamingdaten treffen bei den Mitwirkungspflichtigen meist verzögert aus dem Ausland ein.

**Art. 8** Fallpauschale für Testschaltungen

Artikel 28 Absatz 4 VÜPF sieht vor, dass auch die Strafverfolgungsbehörden Testschaltungen vornehmen können, um Qualitätskontrollen oder Schulungen durchzuführen. Sie haben die Kosten der Testschaltungen jedoch selber zu tragen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dabei jener, welche für den Überwachungstyp vorgesehenen ist. Die Gebühr ist eine eigene, speziell für Testschaltungen eingeführte und ist tiefer, als die normalen Gebühren. Der Dienst ÜPF unterstützt damit Testschaltungen, welche für die Qualitätssicherung wichtig sind. Um das Verarbeitungssystem nicht unnötigerweise mit Überwachungsmaßnahmen zu belasten und allenfalls nicht mehr benötigte Testschaltungen deaktivieren zu können, sind Testschaltungen maximal 12 Monate gültig und können nach Ablauf der 12 Monate weiter verlängert werden. Die Verlängerung wird gemäss Artikel 10, also mit dem entsprechenden Prozentsatz, verrechnet. Diese gilt aber wiederum für 12 Monate und nicht nur für drei. Somit sind die Gebühren und Entschädigungen für Testschaltungen generell von den jeweiligen Überwachungstypen abgeleitet und doch wird der Qualitätssicherungsaufgabe der Strafverfolgungsbehörden Rechnung getragen.

## **2.2. 2. Abschnitt: Gebühren**

### **Art. 9** Gebühr für zusätzlich gewünschte Datenträger

Grundsätzlich erfolgt die Auftragserteilung wie auch die Übermittlung der entsprechenden Daten über das Verarbeitungssystem. Ist eine Strafverfolgungsbehörde beispielsweise im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens auf einen Datenträger angewiesen, wird für die zusätzlich gewünschten Datenträger eine Gebühr erhoben. Die Strafverfolgungsbehörden erhalten nach Artikel 9 Abs. 4 BÜPF ebenfalls einen Datenträger, wenn der Zugriff im Abrufverfahren aus technischen Gründen nicht möglich ist, dies jedoch ohne Kostenfolge. Einen kostenlosen Datenträger, welchen der Dienst ÜPF standardmässig bei Beendigung einer Überwachung bisher erstellte, gibt es nicht mehr. Auch Archivdatenträger werden dann nicht mehr zur Verfügung gestellt, sobald die Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF über längere Zeit nach Artikel 11 BÜPF aufbewahrt werden können. Die pauschale Gebühr wird pro Überwachungsmassnahme in Rechnung gestellt. Je nach Inhalt der Überwachungsmassnahme entscheidet der Dienst ÜPF über das Liefermedium.

### **Art. 10** Gebühr für die Verlängerung einer Echtzeitüberwachung

Verlängerungen verursachen dem Dienst ÜPF einen Aufwand (so z. B. längere Belastung des Verarbeitungssystems, Vornahme von Mutationen und erneute Fristenkontrolle usw.), weshalb für diese Dienstleistung neu auch eine Gebühr erhoben wird. Eine Verlängerungsperiode dauert maximal 3 Monate. Auch wenn die Verlängerung kürzer sein sollte, werden die vollen 15% der Gebühr des jeweiligen Überwachungstyps erhoben. Für jede Verlängerungsperiode, welche von der anordnenden Behörde jeweils angeordnet werden muss, werden die 15% erneut fällig. Wird beispielsweise eine Echtzeitüberwachung, RT\_17\_TEL\_IRI\_CC, verlängert, für welche die Gebühr des Dienstes ÜPF Fr. 2160.00 beträgt, wird hierfür pro Verlängerung ein Betrag von Fr. 324.00 fällig.

### **Art. 11** Gebühr für die Verlängerung des Zugriffs nach Aufhebung

Wenn eine Echtzeitüberwachung aufgehoben wird, behält die Strafverfolgungsbehörde Zugriff auf die Überwachung mit sämtlichen Bearbeitungsmerkmalen im Verarbeitungssystem. Dieser Zugriff wird erstmals für zwölf Monate kostenlos gewährt. Anschliessend verlängert sich dieser Zugriff automatisch für jeweils drei Monate. Dabei fallen Gebühren von jeweils 10% des jeweiligen Überwachungstyps an. Bis zum rechtskräftigen Entscheid beziehungsweise bis zum Abschluss der Operation, der Notsuche oder der Fahndung steht ihnen der Zugriff mit sämtlichen Bearbeitungsmerkmalen zur Verfügung, sofern die anordnende Behörde nicht anordnet, dass die Daten über einen längeren Zeitraum mit verminderten Bearbei-

tungsfunktionen im Verarbeitungssystem aufbewahrt werden sollen oder die Daten aufgrund umfassender technischer Änderungen am Verarbeitungssystem entsprechend aufbewahrt werden müssen (vgl. Art. 13 der Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VVS-ÜPF] vom XX.XX.XXXX<sup>9</sup>). Wird beispielsweise eine Echtzeitüberwachung, RT\_17\_TEL\_IRI\_CC, verlängert, für welche die Gebühr des Dienstes ÜPF Fr. 2160.00 beträgt, wird hierfür pro Verlängerung ein Betrag von Fr. 216.00 fällig.

**Art. 12** Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Um den infolge der Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft entstandenen Überprüfungsaufwand zu decken, haben die betreffenden Mitwirkungspflichtigen gemäss *Absatz 1* eine Gebühr zu entrichten, wie es in Artikel 33 Absatz 4 BÜPF vorgesehen ist. Für diese Überprüfung soll dabei eine Pauschalgebühr entrichtet werden (*Abs. 2*). Geht der Prüfungsaufwand jedoch über den üblichen Aufwand hinaus, so wird nach *Absatz 3* eine Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand erhoben. Die Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand orientiert sich an Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007<sup>10</sup>, da es sich um vergleichbare Tätigkeitsgebiete handelt.

**Art. 13** Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 4 und hält fest, dass die Gebühr für Dienstleistungen, für die es keine Pauschale gibt, nach Zeitaufwand berechnet wird (*Absatz 1*). Auch die Bereitstellung von einmalig benutztem Material verursacht einen Aufwand, der in Rechnung gestellt wird (*Absatz 2*). Mehrmals benutztes Material wird im Stundenaufwand eingerechnet. Es kann im Voraus vom Dienst ÜPF eine Offerte verlangt werden. Ein Spezialfall bei einer Duldungspflichtigen könnte nach dieser Verrechnungsmethode hohe Kosten verursachen. Eine Offerte ist in Absprache mit dem Dienst ÜPF in solchen Fällen empfehlenswert, da die Gebühr bei einer Beauftragung als geschuldet gilt. Gebühren für die in Zukunft durch den Dienst ÜPF durchgeführten Schulungen werden anhand dieses Artikels individuell für jede Schulung berechnet.

**Art. 14** Gebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem

Für die Benutzung der vom Dienst ÜPF zur Verfügung gestellten Umgebung des Verarbeitungssystems wird eine jährliche Gebühr erhoben. Diese Ge-

---

<sup>9</sup> SRXXX

<sup>10</sup> SR 784.106.12

bühr setzt sich zusammen aus den Kosten für die notwendigen Lizenzen und dem Arbeitsaufwand für die Erfassung und die Pflege der Benutzerkonten. Falls ein Benutzer mehrere Zugriffe kontrolliert, fallen für sämtliche Zugriffsmöglichkeiten diese jährlichen Kosten an. Beispielsweise muss eine Organisation mit OrgAdmin, welcher unpersonliche Zugänge verwaltet, für sämtliche unpersonliche Zugänge jeweils die jährlichen Gebühren bezahlen.

Die Gebühren für Zugriffsberechtigungen auf das Verarbeitungssystem unterscheiden sich darin, ob ein Benutzer sämtliche, für ihn möglichen, Zugänge und Accounts nutzt oder ob er lediglich den Zugriff auf das Auskunftssystem erhält. Es gibt lediglich diese beiden Fälle. Weitere Unterschiede bei Zugriffen innerhalb des Verarbeitungssystems werden nicht gemacht.

### 2.3. 3. Abschnitt: Entschädigungen

#### **Art. 15** Entschädigungsanspruch und Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung

Für die erbrachten Dienstleistungen haben die Mitwirkungspflichtigen wie nach bisherigem Recht grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser Anspruch gilt für alle Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 Buchstaben a-e BÜPF sofern sie ihre Auskunfts- und Überwachungspflichten erfüllen (*Abs. 1*), dies unabhängig davon, ob sie eine Bestätigung über die Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft haben oder nicht (Art. 33 Abs. 6 BÜPF, Art. 29 VÜPF). Bei unzureichender Mitwirkung werden also die obgenannten Mitwirkungspflichtigen nicht, beziehungsweise nicht ganz, entschädigt (siehe Abs. 3). Sie müssen aber die anfallenden Kosten übernehmen (Art. 34 Abs. 1 BÜPF), ausser in den zwei Fällen von Artikel 34 Absatz 2 BÜPF.

*Absatz 2* weist auf die entsprechende Bestimmung des BÜPF über die Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 BÜPF) hin. *Buchstaben a* und *b* präzisieren, welche Mitwirkungspflichtigen bei den Auskunfts-pflichten (*Bst. a*) beziehungsweise bei den Überwachungspflichten (*Bst. b*), die anfallenden Kosten bei unzureichender Mitwirkung übernehmen müssen.

*Absatz 3* definiert was für die in Absatz 2 erwähnten Mitwirkungspflichtigen bei unzureichenden Mitwirkung gilt. Diese müssen ihre geleisteten Aufwände beim Dienst ÜPF einreichen (*Bst. a*). Wenn der Dienst ÜPF mitarbeitet, verrechnet er die eingereichten Aufwände mit seinen eigenen Aufwänden bis zur Höhe der Entschädigung, welche der Mitwirkungspflichtigen zustehen würde (*Bst. b*). Wenn der Dienst ÜPF wesentlich grössere Aufwendungen als die Mitwirkungspflichtige hat, stellt er den Betrag, welcher die eigentli-

che Entschädigung übersteigt, der Mitwirkungspflichtigen in Rechnung (*Bst. c*). Wird der Auftrag komplett durch den Dienst ÜPF durchgeführt, werden der anordnenden Behörde sowohl die Gebühr wie auch die Entschädigung in Rechnung gestellt. Es wird allerdings keiner Mitwirkungspflichtigen etwas ausbezahlt, da der Dienst ÜPF anstelle einer Mitwirkungspflichtigen Mehrarbeit geleistet hat, welche die reine Gebühr übersteigt (*Bst. d*).

#### **Art. 16** Entschädigungen

Artikel 16 regelt die Fälle, in denen keine Entschädigungen ausgerichtet werden. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet für Testschaltungen, die der Dienst ÜPF benötigt, da er für den Betrieb des Verarbeitungssystems zuständig ist (*Bst. a*). Dies gilt nicht für Testschaltungen die gemäss Artikel 8 von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden. Wenn der Dienst ÜPF Auskünfte und Überwachungen selber durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt (beispielsweise Art. 26 Abs. 2 *Bst. b*, Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 BÜPF), wird ebenfalls keine Entschädigung an die Mitwirkungspflichtige ausgerichtet (*Bst. b*). Die Entschädigung wird von der anordnende Behörde eingefordert und gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d dem Dienst ÜPF überlassen, da dieser die Arbeit für die Mitwirkungspflichtige erledigt hat.

#### **Art. 17** Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 4a und hält fest, dass die Entschädigung für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, nach Zeitaufwand berechnet wird. Der Dienst ÜPF berücksichtigt die detaillierte Abrechnung nach Absatz 2, kann jedoch Kürzungen vorsehen. (*Abs. 1*). Die Mitwirkungspflichtigen müssen vorab ihren Zeitaufwand grob schätzen und später auf die Viertelstunde genau ausweisen und auch angeben für welche Tätigkeit der Zeitaufwand geleistet wurde (*Abs. 2*). Der Personalaufwand wird nach den Vorgaben des Dienstes ÜPF beglichen. Die Entschädigung für nicht aufgeführte Dienstleistungen ist von der anordnenden Behörde als Teil der Gebühr zu decken (*Abs. 3*).

### **2.4. 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

### **Art. 19** Übergangsbestimmungen

*Absatz 1* regelt, dass diese Verordnung für Überwachungsmaßnahmen und Anfragen für Auskünfte gilt, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet werden. Die Gebühren und Entschädigungen für Überwachungsmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

*Absatz 2* besagt aber, dass Verlängerungen für laufende Überwachungen nach dem Inkrafttreten bereits nach dem neuen Recht in Rechnung gestellt werden.

*Absatz 3* regelt, dass Auskünfte welche bis zur Einführung des neuen Verarbeitungssystems (beziehungsweise der Komponente zur Abwicklung der Information Requests) im Pikett manuell von den Mitwirkungspflichtigen abgearbeitet werden müssen, inklusive der Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Rechnung gestellt werden. Dies so lange, bis die Auskünfte automatisiert im Verarbeitungssystem angefragt werden können.

*Absatz 4* verweist auf die bisherige Praxis des Dienstes ÜPF, wobei der Dienst einen Archivdatenträger herstellt und den Strafverfolgungsbehörden übergibt. Diese wird beibehalten bis die Daten zentral beim Dienst ÜPF über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden können. Diese Praxis wird in den Übergangsbestimmungen in Artikel 16 Absatz 2 VVS-ÜPF so geregelt. Dieser Archivdatenträger bleibt wie bisher kostenlos.

### **Art. 20** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem BÜPF und dessen Ausführungsverordnungen in Kraft.

## **3. Anhang**

Der Anhang der Gebührenverordnung besteht aus der Tabelle, welche sämtliche Auskunftstypen und Überwachungstypen und in der Gebührenverordnung definierten Gebühren aufzeigt. Es ist sowohl die Gebühr für den Dienst ÜPF, wie auch die Entschädigung pro involvierte Mitwirkungspflichtige ersichtlich

Die Tabelle ermöglicht es sämtlichen anordnenden und auswertenden Behörden, die anfallenden Kosten für eine notwendige Überwachungsmaßnahme im Voraus zu berechnen. Werden Parameter, wie die Anzahl der

involvierten Mitwirkungspflichtigen benötigt, kann der Dienst ÜPF zu Rate gezogen werden.

Wie schnell ersichtlich wird, steigen die Gebühren generell um einen gewichtigen Faktor an. Dieser Anstieg setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Die Strafverfolgung ist und bleibt Aufgabe der Kantone und die Bundesverwaltung muss die eigenen Aufwendungen für diese im Rahmen halten. Der Bundesrat sowie die Eidgenössische Finanzkommission haben sich klar zu diesem Punkt geäußert und verlangen, dass der Dienst ÜPF seinen Kostendeckungsgrad anheben muss. Unter Berücksichtigung der steigenden Betriebskosten des Dienstes ÜPF, sowie der in Zukunft weiter steigenden Betriebskosten auf Grund des Programms FMÜ, müssen die Gebühren angehoben werden.

Gerade der Ausbau des Verarbeitungssystems im Rahmen des Programms FMÜ erhöht die Betriebskosten des Dienstes ÜPF. Speicherplatz und Aufwände müssen auch weiterverrechnet werden.

All diese Punkte führen zu einer generellen, sichtlich gewichtigen Erhöhung der Gebühren. Nachfolgend wird auf sämtliche Auftragsgruppen eingegangen und erläutert, wie sich die Kosten gegenüber der alten Gebührenverordnung verändert haben, beziehungsweise welche Überlegungen bei neuen Überwachungstypen gemacht wurden. Die Auftragsgruppe Fahndung unterscheiden sich insofern von Notsuchen, dass für Fahndungen keine speziellen Überwachungstypen geschaffen wurden. Bei einer Fahndung können alle Überwachungstypen gemäss Artikel 68 VÜPF angeordnet werden und die Kosten werden analog zum gewählten Überwachungstyp be- und verrechnet.

### 3.1. Auskunft

Der Dienst ÜPF hat bisher im Rahmen der Auskünfte lediglich eine kleine Gebühr erhoben und den Mitwirkungspflichtigen eine Entschädigung ausbezahlt. Diese Gebühr wird punktuell erhöht. Dies aus zweierlei Gründen: Einerseits soll wie oben ausgeführt der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF verbessert werden, andererseits muss die verwendete Infrastruktur des Dienstes ÜPF stetig verbessert und damit den Strafverfolgungsbehörden wesentlich effizientere Tools zur Verfügung gestellt werden. Artikel 23 Absatz 3 BÜPF gibt dem Bundesrat zwar die Möglichkeit eine kostenlose Datenlieferung vorzusehen, davon wird aber abgesehen. Da es die bisherigen technisch-administrativen Auskünfte nicht mehr gibt und alles in eine Kategorie fällt, müssen neue Lösungen beschafft und organisatorische Anpassungen vorgenommen werden.

### 3.2. Echtzeitüberwachung

Bei den Echtzeitüberwachungen bestand eine grosse Differenz zwischen der Überwachung von Telefondaten und der Überwachung von Netzzugängen. Diese stehen nun auf einer Stufe und für jede Überwachungsmaßnahme gibt

es eine Version, bei welcher die Inhalte nicht überwacht werden, sondern lediglich die Randdaten. Diese Randdatenüberwachungen sind bedeutend billiger. Die Echtzeitüberwachung der Inhalte und der Randdaten von Netzzugängen steht wie bereits früher etwas für sich. Es muss mit grossen Datenmengen gerechnet werden, welche hier generiert werden.

### 3.3. Rückwirkende Überwachung

Bei den rückwirkenden Überwachungen wurden die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen einander angeglichen, was für gewisse Überwachungstypen neu höhere Entschädigungen ergibt. Die Kosten des Antennensuchlaufes wurden angepasst, so dass der Initialaufwand für einen Antennensuchlauf erstmal höher ist als bisher. Müssen aber mehrere Zellen ausgewertet werden, wird sich dies für die Strafverfolgungsbehörden rechnen, da zusätzliche Zellen billiger sind als in der alten Gebührenverordnung. Es muss hier beachtet werden, dass der Dienst ÜPF im Rahmen von Antennensuchläufen, abgesehen von der Vorbereitung, überhaupt nicht für seine Aufwendungen entschädigt wurde. Oft entstanden aber grosse Aufwendungen für den Dienst ÜPF und diese werden neu berücksichtigt. Auch ist die Zeitbeschränkung auf zwei Stunden pro Antennensuchlauf, welche bis anhin in den Organisatorischen und Administrativen Richtlinien (OAR) geregelt war, nun im Anhang der Gebührenverordnung verankert.

### 3.4. Notsuche

Da die Notsuche ein zentrales Element zur Lebensrettung sein kann und nur in Fällen genutzt werden darf, wo Leib und Leben eines Menschen gefährdet sind, stellt der Dienst ÜPF lediglich eine geringe Gebühr zur Deckung seiner Aufwände in Rechnung. Die Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit fällt für den Dienst ÜPF ebenfalls an. Die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen wurden bei den Notsuchen ebenfalls nur leicht erhöht. Es sollen gewisse Aufwendungen entschädigt, allerdings keine grossen Erträge mit den Notsuchen generiert werden. Es ist zudem zu beachten, dass die Mitwirkungspflichtigen bei einer Notsuche neu mehr Aufwand haben, da die Notsuchen mehrere Überwachungstypen vereinen (Netzzugang und Telefoniedienste).

### 3.5. Postüberwachung

Bei den Postüberwachungen wurde lediglich anhand der generellen Bemerkungen die Gebühr für den Dienst ÜPF erhöht.